



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**Gemeinde Jüchen**  
**Am Rathaus 5**  
**41363 Jüchen**

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Bernd Schmidt  
Telefon:  
+49698062-4317  
E-Mail:  
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/18.01.02/211-  
2018  
Fax:  
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 07.Mai 2018

**Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen,  
22. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

**Ihr Schreiben vom 25.04.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hützen,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 22. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt  
Liegenschaften / Bauprojekte

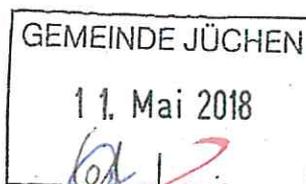


[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Verbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Gemeinde Jüchen  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung  
Postfach 11 01  
41353 Jüchen



Landesbetrieb  
De-Greif-Strasse 195  
D-47805 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 897-0  
Fax +49 (0) 21 51 897-505  
poststelle@gd.nrw.de

Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31 3005 0000 0040 0561 7  
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Herr Dr. Miara  
Durchwahl: 897-380  
E-Mail: miara@gd.nrw.de  
Datum: 9.5.2018

Gesch.-Z.: 31.130/3141/2018

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 22. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**  
Ihr Schreiben vom 25.4.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hützen,  
zu dem o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Erdbebengefährdung/Erdbebenüberwachung** (Auskunft erteilt Dr. Lehmann, Tel.: 02151-897-258):

**Erdbebengefährdung**

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den

Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie in der Gemeinde Jüchen (Gemarkung Garzweiler) liegen in der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse S.

Es ist zu anzunehmen, dass sich der Baugrund aufgrund der Lage auf einem ehemaligen Kippengelände nicht in die Baugrundkategorien A bis C einordnen lässt. Dies ist z. B. der Fall bei tiefgründig unverfestigten Ablagerungen in lockerer oder weicher Konsistenz. DIN 4149 sieht für diesen Fall vor, dass der Einfluss auf die Erdbebenwirkungen gesondert zu untersuchen und zu berücksichtigen ist.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **Erdbebenüberwachung**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.

Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen, dessen Grundlage in seismologischen Messungen in einem Netz von Erdbebenstationen besteht. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebenaktivität und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und in Übereinstimmung mit Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Universität Leipzig, Karlsruher Institut für Technologie u. a. sowie in Übereinstimmung mit eigenen Auswertungen des GD NRW ist damit zu rechnen, dass die Errichtung von WEA im Umkreis von bis zu 10 km mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen und damit der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation,

Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes Nordrhein-Westfalen gestellten Aufgaben des Landeserdbebendienstes NRW führen wird.

Ich weise hier vorsorglich darauf hin, dass eine Genehmigung der WEA-Konzentrationszonen der Gemeinde Jüchen konkret die Funktionstüchtigkeit folgender Erdbebenstation betreffen kann:

- **Station des Geologischen Dienstes NRW** (Landeserdbebendienst):
  - **Station Jackerath** (international registriert unter dem Kürzel JCK), (6,431° östl. Länge; 51,035° nördl. Breite), Gemeinde Titz, Kreis Düren. Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW.

Der Abstand zwischen der betroffenen Station und den Konzentrationszonen 1 und 2 beträgt weniger als 10 km, für die Konzentrationszone 2 beträgt der Abstand größtenteils weniger als 5 km. Hier ist aus fachlicher Sicht von einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenstation auszugehen.

Die Plausibilität der o. g. Bedenken wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstation begründet werden. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden.

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 sieht für die Erdbebenstation JCK pauschal einen Prüfradius von 2 km vor, innerhalb dessen eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren zu diesem Thema zwingend vorgeschrieben ist. Im Falle, dass der GD NRW im Rahmen der Stellungnahme im Genehmigungsverfahren Bedenken äußert und diese substantiiert begründet, ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Dies wird als Hinweis im Gesamtäumlichen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA in Kapitel 4.2.17 „Erdbebenüberwachung“ (S. 39 f.) dargestellt.

Nach meinen Informationen wird der Windenergie-Erlass derzeit neu gefasst. Es ist zu erwarten, dass hier auch die Ergebnisse des aktuell durchgeführten Untersuchungsvorhabens „Einwirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen in NRW“ einfließen werden. Welche Konsequenzen dies im BImSchG-Genehmigungsverfahren für die ggf. einzuhaltenden Abstände und damit für die geplanten Konzentrationszonen haben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Ich bitte deshalb, den öffentlichen Belang der Erdbebenüberwachung vorsorglich in der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans aufzunehmen, z. B. unter Kapitel 6 „Berücksichtigung weiterer Belange“.

## **2. Ingenieurgeologie** (Auskunft erteilt Hr. Buschhüter, Tel.: 02151-897-243):

Die Teilfläche Nr. 2 „Garweiler“ liegt auf der rekultivierten Kippe des Tagebaues Garweiler, östlich und westlich der Autobahn A 44 n. Die Antragsunterlagen enthalten folgende Unterlage:

Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann

- Planung und Errichtung des Windparks W 216 Garzweiler – Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaues Garzweiler – A 44 n: Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort; November 2016.

Die Ausführungen des Geotechnischen Büros Prof. Düllmann gehen auf die besonderen Bedingungen beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) auf Kippenflächen im Rheinischen Braunkohlenrevier ein. Von Seiten des Geologischen Dienstes (GD) NRW bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur Ausweisung entsprechender Flächen.

Ergänzend werden bezüglich Art und Umfang der Untersuchungen noch folgende Hinweise gegeben:

- Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich.
- Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkerns sind zu dokumentieren.
- In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i. d. R. gut geeignet.
- Die Aufschlusstiefen  $z_a$  sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit  $z_a \geq 1,5 * b_B$  ( $b_B$  = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z. B. 20,0 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante  $z_a \geq 1,5 * 20,0 \text{ m} \geq 30,0 \text{ m}$ .
- Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3, normativ.

Für die Teilfläche Nr. 1 „Jüchen“ gelten diese Hinweise in gleicher Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim



Gemeinde Jüchen  
Amt für Stadtplanung  
Herrn Hützen  
Postfach 1101  
41353 Jüchen

Abteilung  
Ihr Ansprechpartner  
Durchwahl  
Telefax  
E-Mail

Unser Zeichen  
Aktenzeichen

Recht  
Sascha Gündel  
(0 22 71) 88-12 56  
(0 22 71) 88-14 44  
bauleitplanung  
@erftverband.de  
R-003-410  
20401

Bergheim, 11. Mai 2018  
**Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung - Sachlicher  
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**  
Ihr Schreiben vom 25.04.2018

Sehr geehrter Herr Hützen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Lenkenhoff, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, Mail: [petra.lenkenhoff@erftverband.de](mailto:petra.lenkenhoff@erftverband.de) Kontakt aufzunehmen.

Des Weiteren sind keine abwassertechnischen Leitungen und Anlagen des Erftverbandes durch die v. g. Maßnahme betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seeliger

**Anlage**  
Übersichtsplan

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Tel. (02271) 88-0  
Fax (02271) 88-1210  
[www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)  
[info@erftverband.de](mailto:info@erftverband.de)

Commerzbank Bergheim  
IBAN:  
DE45 3704 0044 0390 4000 00  
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln  
IBAN:  
DE86 3705 0299 0142 0058 95  
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim  
IBAN:  
DE42 3707 0060 0471 0000 00  
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG  
IBAN:  
DE05 3706 9252 1001 0980 19  
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des  
Verbandsrates:  
Bürgermeister  
Dr. Uwe Friedl.

Vorstand:  
Bauassessor Dipl.-Ing.  
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und  
Umweltmanagement



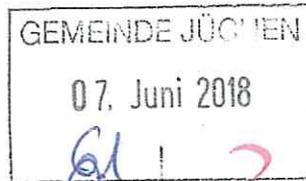
Technisches  
Sicherheitsmanagement





Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Gemeinde Jüchen  
Amt für Stadtentwicklung  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen



06.06.2018  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-64.122  
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter  
Fachgebietsleitung Hoheit  
Telefon 0281/33832-22  
Telefax 0281/33832-85

carolin.schlechter@wald-und-  
holz.nrw.de

**Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein-  
de Jüchen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden  
gem. § 2 Abs. 2 BauGB**



Sehr geehrte Damen und Herren,

In den Ausführungen zu den „weichen“ Tabuzonen, führen die mir vorliegen-  
den Planunterlagen aus, dass hier die Errichtung von Windenergieanlagen  
von vornherein ausgeschlossen werden soll. Diese Aussage betrifft auch  
Waldflächen.

Bankverbindung  
HELABA  
Konto : 4 011 912  
BLZ : 300 500 00  
IBAN : DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

In der **Teilfläche 1 „Jüchen“** liegt nach Luftbildauswertung neben der bereits  
bestehenden Windenergieanlage (WEA) eine ca. 1 ha große Wald-/ Gehölz-  
flächen. Zudem ist im FNP ein Bereich als Fläche für Wald dargestellt. Diese  
Flächen scheiden gemäß den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde  
Jüchen, sowie dem Windenergie-Erlass i.V.m. dem Leitfaden für Windenergie  
im Wald für die Errichtung von WEA aus. Dennoch ist ein Verbleiben in der  
Zone möglich, jedoch ist lediglich das Überstreichen der Rotoren möglich.  
Eine Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen ist jedoch nach Maßga-  
be der oben genannten Vorschriften nicht möglich.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

In der **Teilfläche 2 „Garzweiler“** ist gemäß Braunkohle-  
Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 29.11.2016) entlang des Brückenbau-  
werks 18 die „forstliche Wiedernutzbarmachung“ geplant. Hier sind dieselben  
Anforderungen wie oben genannt zu berücksichtigen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
niederrhein@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Werden diese Aspekte bei der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen berücksichtigt, bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

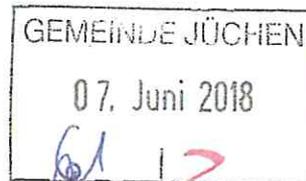
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Schlechter'.

Schlechter

Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Gemeindeverwaltung Jüchen  
61 – Amt für Stadtentwicklung  
Herrn Klaus-Dieter Hützen  
Postfach 1101  
41353 Jüchen**



**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Schößer  
Durchwahl: 102  
Fax: 199  
Mail: adalbert.schoesser@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61/22. FNP-Änderung  
vom: 25.04.2018  
22. Änderung\_Windenergie\_06.06.18.docx  
Köln 06.06.2018

Az.: 25.20.30 – NE Schoe

**Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen --  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Hützen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen bestehen  
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss keine grundsätz-  
lichen Bedenken.

Windkraftanlagen an sich nehmen nicht viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.

Wir weisen darauf hin, dass im Zuge des weiteren Verfahrens bei der Auswahl von  
erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden, die den  
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten.

Für gemeinsame Lösungsstrategien steht die Landwirtschaft zu Gesprächen vor Ort zur  
Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schoe", written over a horizontal line.

Schößer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Gemeinde Jüchen  
Postfach 1101  
41353 Jüchen

mailto: [klaus-dieter.huetzen@juechen.de](mailto:klaus-dieter.huetzen@juechen.de)

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"  
Beteiligung von Behörden u. sonstigen Trägern öffentl. Belange  
gem. § 4 (1) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.04.2018, Az: -----

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Dezernates 25-Verkehrstechnik- insofern keine Bedenken, soweit der geplante Windpark sich nicht negativ auf die Verkehrssicherheit auf der A 44n auswirkt.

Ich verweise hier auf die Beteiligung des zuständigen Straßenbaulastträgers –Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen im Bereich des gem. §6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Segelfluggeländes Gustorfer-Höhe in Grevenbroich. Im Grundsatz ist auf die in Nr. 6.5 der Begründung enthaltenen allgemeinen Hinweise zu verweisen. Für die einzelnen Teilflächen kann aus luftrechtlicher Sicht ergänzend wie folgt Stellung genommen werden:

Teilfläche 1- Jüchen

Datum: 06.06.2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Neuss

bei Antwort bitte angeben

154/2018

Herr von Iltter

Zimmer: 251

Telefon:

0211 475-2858

Telefax:

0211 475-2790

Wolfgang.vonitter@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Die Teilfläche liegt innerhalb des Hindernisbegrenzungsflächen des Segelfluggeländes. Wie bereits im Verfahren mitgeteilt, können sich im Ergebnis der Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. Bauhöhenbeschränkungen ergeben. Dies steht einer Darstellung der Konzentrationszone jedoch nicht grundsätzlich im Wege. Vielmehr ist auch die teilweise Rücknahme der Darstellung aus Sicht des Segelfluggeländes zu begrüßen.

#### Teilfläche 2 – Garzweiler

Aufgrund der Entfernung zum o.g. Segelfluggelände sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Konzentrationszone keine relevanten Beeinträchtigungen des Flugbetriebs zu erwarten. Es bestehen daher von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Rhein-Kreis-Neuss als uNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des Dezernates 52 gibt keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Schmieder, Tel. 0211/475-1341, E-Mail: [tatjana.schmieder@brd.nrw.de](mailto:tatjana.schmieder@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_TOEB\\_Stellungnahmen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf)

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter

GEMEINDE JÜCHEN

08. Juni 2018

61  
11.06.18



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

### Autobahnniederlassung Krefeld

Gemeinde Jüchen  
Amt für Stadtentwicklung  
Postfach 11 01  
41353 Jüchen

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: A44n/A46/A540/54.03.15/KR/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 08.06.2018

## Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Ihr Schreiben vom 25.04.2018 – Az.: 61/22. FNP-Änderung

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Hützen,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 440 m nördlich der Teilfläche 1 "Jüchen" verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 8 (Anschlussstelle Jüchen) sowie der östlich in ca. 380 m verlaufenden Autobahn 540, Abschnitt 1 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist ein 6-spuriger Ausbau der A 46 zwischen dem Autobahndreieck Holz (A 44) und dem Autobahnkreuz Neuss-West (A 57) im weiteren Bedarf vorgesehen.

Die Teilfläche 1 "Jüchen" ist bereits mit 4 Windenergieanlagen bestanden. Sofern diese Anlagen im Rahmen eines Repowerings ersetzt werden, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen.

Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlassungen erbracht.

Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein, Mönchengladbach ist zuständig für die Wiederherstellung der planfestgestellten (Beschluss vom 14.03.2011 (Az.: 25.3.3.2-1/09) und im Bau befindlichen Trasse der Autobahn A 44 n sowie für die geplanten Landesstraßen 31n und 241n, die durch den Tagebau Garzweiler in Anspruch genommen wurden. Um Planungskollisionen auszuschließen ist eine Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein zwingend erforderlich.

Nach erfolgter Wiederherstellung der A 44 n liegt die anbaurechtliche Beurteilung nach Fernstraßengesetz bei der Autobahnniederlassung Krefeld.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0  
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de  
Parken ist im benachbarten öffentlichen Parkhaus möglich

Die Teilfläche 2 "Garzweiler" wird durch die Trasse der A 44n in eine westlich und eine östlich der Autobahn liegende Potentialfläche geteilt.

Da beide Flächen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn 44 n (100 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 44 n) liegen, sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" bei Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Innerhalb der Potenzialflächen können insgesamt 6 (aktuelle Gemeindegebietsgrenze) bzw. 7 neue Windenergieanlagen (WEA) (inkl. Flächen, die im Zuge der Flurbereinigung hinzukommen könnten) errichtet werden.

Als Referenzanlage wurde eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m definiert.

Wie unter Pkt. 6.10 (S. 25 der Begründung) "Sonstige Belange" erläutert, liegen die geplanten Konzentrationszonen im Bereich von verkippten, rekultivierten Böden des Braunkohletagebaus. *"Bei der Planung und Ausführung von Bauprojekten auf Tagebaukippen sind besondere Anforderungen an Art und Umfang der Standorterkundung, das Gründungskonzept und das ggf. einzurichtende Monitoringkonzept während der Bau- und Betriebsphase zu stellen."*

Das "Geotechnische Büro PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH" erläutert hierzu detailliert in seiner "Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort".

Insbesondere vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass **die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der zukünftig im Nahbereich der ausgewiesenen Zonen verlaufende A 44 n durch die Windenergieanlagen nicht gefährdet werden darf**. Es ist ein Standsicherheitsnachweis im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung in Abhängigkeit der konkreten Standorte sowie der verwendeten Anlagentypen vorzulegen. Darüber hinaus sollte das unter Pkt. 9 Gründungskonzept (vgl. "Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort") vorgeschlagene "geodätische Messkonzept zur Erfassung der Setzungen der einzelnen WEA" unbedingt zum Einsatz kommen.

Eine Gefährdung durch Eisabwurf ist ebenfalls sicher auszuschließen. Dazu sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich oder es sind entsprechend große Abstände der Windenergieanlagen zur Autobahn einzuhalten.

Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt. Hier bedarf es der Beteiligung der zuständigen Regionalniederlassung Niederrhein.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

Wegen der ungewöhnlichen und besonders schwierigen Baugrundverhältnisse wird gebeten, jede Windenergieanlage der Straßenbauverwaltung, die die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn gefährden könnte, zur Bewertung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Realisierbarkeit der jeweiligen Windkraftanlage im Nahbereich der Autobahn wird dann im Rahmen der Einzelfallbetrachtung getroffen.

Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit

die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Tillmann', written in a cursive style.

(Ute Tillmann)

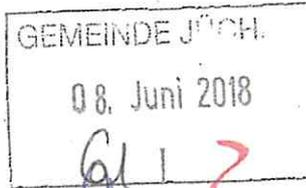
## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 ( 1 + 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
  - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
  - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 1 + 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Gemeinde Jüchen  
Postfach 1101  
41363 Jüchen

## Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

Ihre Zeichen	Gem. Jüchen
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	POJLN BR f48038
Telefon	+49221480 0221 48022614
Telefax	+49221480 23566
E-Mail	angelina.bouzasroemgens@rwe.com

Köln, 29.05.2018

### Flächennutzungsplan 22. Änderung, Jüchen

#### Fläche 1 und 2:

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben dem Plangebiet verläuft die RWE Power eigene 110kV Freileitungstrasse Bl.1187 welche durch die Kollegen der Westnetz GmbH betreut wird.

Für eine Aufstellung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungstrassen sind entsprechende Vorgaben einzuhalten um den Betrieb und das Material der Freileitungstrassen nicht zu beeinträchtigen, oder langfristig zu schädigen. Eine entsprechende Stellungnahme dazu erfolgt durch die Kollegen der Westnetz.

Ohne eine schriftliche Freigabe / Vorgaben der Kollegen darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden!

Als Ansprechpartner wenden Sie sich bitte an:

Westnetz GmbH  
Abt. DRWSLKTM  
Haris Keranovic  
Florianstraße 1521  
44139 Dortmund  
Tel.: 0231/438 – 5775

Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich der Plangebiete als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

RWE Power  
Aktiengesellschaft  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln  
T +49 221 4800  
F +49 221 4801351  
I www.rwe.com  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Martin Schmitz  
Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Lars Kulik  
Roger Miesen  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel  
Sitz der Gesellschaft: Essen  
und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117  
Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC: COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00  
GläubigerIdNr.:  
DE37ZZ00000130738

UStIdNr.: DE 8112 23 345  
StNr.: 112/5717/1032

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft, diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 19971 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 201012 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Zur Reduzierung der infolge des aufgeschütteten Bodens auftretenden Bodensenkungen und eventuell hieraus resultierender Schiefstellungen ist vor einer Bebauung / Errichtung von Windkraftanlagen eine Kippenliegezeit von 10 Jahren abzuwarten.

Mit den Betreibern des Windparks Jüchen und des geplanten Windparks „Garzweiler Feld“ haben wir entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen

und stehen in Bezug auf neu zu errichtende Windkraftanlagen im Gespräch bezüglich der Bebaubarkeit in Abhängigkeit von der Kippenliegezeit und neuer Ergebnisse von Höhenpräzisionsmessungen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Mindestabstände zur Autobahn A 44n gem. FStrG einzuhalten sind.

## Fläche 2:

Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 50255 der RWE Power AG.

Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
50255	25 36693,5	56 61999,19

## Hinweis:

Die im Plangebiet befindlichen Kabel sind teilweise unserem Betrieb, dem Tagebau Garzweiler, bzw. teilweise den vorhandenen Windkraftanlagen zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft

  
i.A.

i.A. 

Anlage



## Rhein-Kreis Neuss Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Gemeinde Jüchen  
Der Bürgermeister  
- Amt für Stadtentwicklung -

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

**Thomas Lörner**

Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120  
Telefax 02181 601-6199  
thomas.loerner@  
rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:** 61.1-14-13.Ä22  
(bitte immer angeben)

2018

### **Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 22. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus bauaufsichtlicher und gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Immissionsschutz**

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden von mir als Zulassungsbehörde die folgenden Anregungen zur Aufstellung der 22. Änderung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Jüchen, gegeben.

Die pauschale Festlegung von Abständen der Konzentrationszonen zu wohn genutzten Bereichen aus Gründen der durch WEA erzeugten Geräusche kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden.

So kann der pauschale Abstand von 800 m zum Rand der im FNP dargestellten Siedlungsbereiche und 600 m zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich je nach Größe der Konzentrationszone und der möglichen Anzahl der Anlagen zu groß oder zu klein angenommen sein und so dem Ziel der Windenergienutzung angemessenen Raum zu verschaffen u. U. nicht entsprechen.

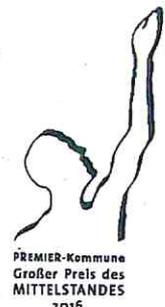
Auch wird der mit dem pauschalen Abstand verbundene konkrete Schutzanspruch der betroffenen Gebiete nach hiesiger Auffassung nicht dargelegt. So ergeben sich gemäß der Begründung zum Regionalplan unter Bezug auf die Windpotenzialstudie NRW unter Berücksichtigung eines WA-Schutzanspruches dort Abstände zu ASB-Bereichen von 600 m und zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich von 450 m.

Zu beachten ist dabei, dass der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zuzugestehen ist. Bundesrechtlich besteht ein Anspruch auf Genehmigung von WEA im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sofern die Voraussetzungen gemäß § 35 BauGB erfüllt sind.

**Bankverbindung** Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELA 3333 XXX  
**Internet** [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) | [info@rhein-kreis-neuss.de](mailto:info@rhein-kreis-neuss.de) | [facebook.com/rheinkreisneuss](https://facebook.com/rheinkreisneuss)  
**Öffentliche Verkehrsmittel** z. B. 098 | 858 | 869 | 871 | 893 bis Grevenbroich Amtsgericht  
**Bürgerservicecenter Neuss** 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330  
**Telefonzentrale Grevenbroich** 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330



**rhein  
kreis  
neuss**



Es wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, mittels einer Machbarkeitsstudie auf der Grundlage der TA Lärm 1998 und entsprechend den Regelungen des Windenergieerlasses vom 8.5.18 zu erbringen.

Die Grundlagen der Studie sollten mit mir abgestimmt werden. Der geplante Flächennutzungsplan entfaltet für den Bereich Windkraft bebauungsplangleiche Rechtswirkungen; die Untersuchung hinsichtlich möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte hat sich daher nach meiner Auffassung an den Maßstäben der Konfliktlösung von verbindlichen Bebauungsplänen zu orientieren. Einer insoweit lediglich begrenzten Möglichkeit zur Konfliktverlagerung ausschließlich auf das Genehmigungsverfahren kann von hier nicht zugestimmt werden.

Mit der Machbarkeitsstudie wären auch ein nachvollziehbarer Maßstab für erforderliche Abstände der Konzentrationszonen und der Nachweis, dass die Konzentrationszonen auch entsprechend der heutigen Anforderungen an Windenergieanlagen genutzt werden können, erbracht. Die Studie sollte dabei die Regelungen des Windenergieerlasses und aktuelle Verfahren und Kenntnisse berücksichtigen.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Eingriffsregelung ist sinnvoll nur in den kommenden Zulassungsverfahren zu bearbeiten.

#### Schutzgut Tiere im Umweltbericht

Im Umweltbericht werden bislang unter dem Stichwort Tiere im Grunde nur Tiere bzw. Tierarten behandelt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu untersuchen sind. Die Gesamtheit der besonders und streng geschützten Arten ergibt sich aus Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Über die besonders und streng geschützten Arten hinaus sind im Umweltbericht alle weiteren wild lebenden Tiere zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht fehlen somit insbesondere Aussagen zu nicht im FFH-Anhang IV gelisteten Säugetier-, Kriechtier-, Lurch-, Schmetterlings-, Hautflügler-, Käfer-, Libellen-, Netzflügler-, Schrecken- oder Weichtierarten.

Die Betrachtung des Themas „Tiere“ muss im Umweltbericht über die Artenschutzprüfung hinausgehen, da diese lediglich in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten berücksichtigt (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG). Andere Tierarten sind jedoch in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit a BauGB).

Ich rege daher an, grundsätzliche Ausführungen zu weiteren, bisher im Umweltbericht nicht benannten Tierarten bzw. Artgruppen nachzutragen.

Allerdings sind nach hiesiger Auffassung vom Betrieb von WEA nur fliegende Arten betroffen, die über die Artenschutzprüfung bereits abgearbeitet wurden. Somit ist hier kein darüber hinaus gehender Untersuchungsaufwand in Rahmen der Umweltprüfung erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren vorstehend genannten Kategorien von Tieren können im Rahmen der Bauphase, insbesondere bei Errichtung von Zuwegungen, Umweltauswirkungen auf Tiere bestehen, die nach hiesiger Auffassung aber nicht erheblich i. S. d. Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes sind und daher keine über die Artenschutzprüfung hinausgehende, weitergehende Umweltprüfung erfordern.

## Artenschutz

Die dem Planentwurf beiliegenden artenschutzbezogenen Berichte (Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung, zur vertiefenden Artenschutzprüfung, zur faunistischen Erhebung) sind nachvollziehbar, umfangreich und schlüssig.

Demnach kann für die vorliegende Planung nachgewiesen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den geplanten Konzentrationszonen keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen werden.

In den kommenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG können geeignete und voraussichtlich wirksame Artenschutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen durch Errichtung und Betrieb von WEA zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk ist auf die **Grauammer** zu legen.

Der Erhaltungszustand der Art ist in NRW in beiden biogeographischen Regionen schlecht.

Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich vor. Einzelvorkommen gibt es daneben unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 200 Brutpaare geschätzt (2015). Sie ist – wie etwa auch in Niedersachsen – vom Erlöschen bedroht.

Vorrangiges Ziel ist der Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.

Langfristiges Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Zur erfolgreichen Brut müssen ausreichend breite Saumstreifen, Flächenstilllegungen, Brache- oder Ruderalflächen oder extensiv genutzte Grünlandbereiche vorhanden sein. Diese Bedingungen sind insbesondere in den jüngeren Rekultivierungsbereichen des Tagebaus anzutreffen.

Daher kommt den Rekultivierungsflächen eine hohe Bedeutung für die Sicherung des Bestandes der Grauammer in NRW zu.

Die Verlagerung von konkreten Maßnahmen für die Grauammern auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene findet hiesigerseits Zustimmung, da der Planungsraum im Rekultivierungsland eine hohe Dynamik hat. Geeignete Maßnahmen können daher am besten dann festgelegt werden, wenn die tatsächlichen Spezifikationen der WEA vorliegen. Grundsätzlich ist eine farbige Gestaltung der Masten zum Schutz der Grauammern vorzusehen. Weitere Maßnahmen können im Zulassungsverfahren festgelegt werden.

Im Auftrag

Thomas Lörner

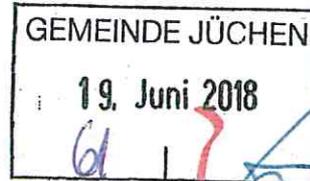
Digital unterschrieben von Thomas Lörner  
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rechts-Kreis Neuss - Der  
Landrat, ou=Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung, email=thomas.loerner@he-  
kreis-neuss.de, c=DE  
Datum: 2018.06.08 12:08:48 +0200

Thomas Lörner  
Techn. Kreisbeschäftigter



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Jüchen  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen



Datum: 08.06.2018

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
32.02.01.01-2303/22.Änd.-130  
bei Antwort bitte angeben

über den

Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich

Frau Juszczak  
Zimmer: 361  
Telefon:  
0211 475-2357  
Telefax:  
0211 475-  
alexandra.juszczak@  
brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 der Gemeinde Jüchen –  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ihr Schreiben vom 12.03.2018 / Ihr Zeichen: 61/FNP 22.Änderung

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen grundsätzlich keine landesplanerischen Bedenken, es sind jedoch die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Zunächst weise ich einleitend darauf hin, dass gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Ausgabe 2018 Nr. 9 (S. 193 bis 202) der Regionalplan Düsseldorf (RPD) nun entsprechend § 10 Abs. 1 ROG wirksam geworden ist und damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ablöst.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinweise zum Plankonzept:

**„Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen“**

- Zu 2.1 „Landesentwicklungsplan“



Ich weise darauf hin, dass die Landesregierung eine Änderung des LEP NRW vorbereitet (Beteiligungsverfahren begann am 07.05.2018). Die entsprechenden Ziele sind seit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 17.04.2018 zur Einleitung der Beteiligung als Ziele in Aufstellung gemäß § 4 ROG i.V. m. § 3, Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen – wobei es dabei bleibt, dass gemäß § 4 ROG die korrespondierenden Ziele des geltenden LEP NRW zunächst weiter zu beachten und Grundsätze des geltenden LEP NRW zu berücksichtigen sind (ergänzend wird auf § 1 Abs. 4 BauGB hingewiesen).

- Zu 2.2 „Regionalplan“

Hier bitte ich im weiteren Verfahren die Ausführungen auf den nach der Bekanntmachung wirksamen RPD abzustellen und entsprechend zu aktualisieren.

Ich empfehle zudem die Auflistung der „Planungsrelevanten Darstellungen“ des RPD um die ebenfalls für die vorliegende Planung relevanten Darstellungen

- Verkehrsinfrastruktur
  - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme)
  - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung)

zu ergänzen.

- Zu 3.3.2 „Natur und Landschaft (W 2), Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan-Entwurf“

Zur Frage der Einordnung von BSN als hartes oder weiches Tabu (siehe hierzu auch Ziel Z1 in Kap. 5.5.1 des RPD) ist auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016, 12 KN 64/14 hinzuweisen. Letztlich ist die Frage der Einordnung jedoch eine bauplanungsrechtliche Frage, so dass von hiesiger Seite hier keine Festlegung erfolgt. Hingewiesen wird jedoch auf die Thematik einer etwaigen doppelten / alternativen Begründung und Einordnung (vgl. jedoch



auch die differenzierten Ausführungen dazu im Urteil des OVG NRW vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE).

- Zu 4.3 „Windenergiebereiche gemäß Regionalplan-Entwurf“ und zu 5.1 „Flächenempfehlung“

Die dem Plankonzept zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP weichen von den Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) auf Regionalplan-Ebene teilweise ab, sodass sich die Abgrenzungen der empfohlenen 3 Potenzialflächen (Fläche Nr. 2.1, Nr. 3.2, Nr. 3.4) als auch die Abgrenzungen der vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen ebenfalls von den im RPD dargestellten WEB unterscheiden (vgl. Punkt 5.1 „Flächenempfehlung“).

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass zwar keine Übernahme der Kriterien des Windenergiekonzeptes des RPD für das kommunale gesamtäumliche Konzept erforderlich ist, aber (unter Beachtung der Parzellenunschärfe des Regionalplans) eine Übernahme der Windenergiebereiche (WEB) des RPD bei der Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB. Zu den konkreten Abweichungen der vorliegenden Planung verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.3 zur Begründung.

#### Hinweise zur Begründung:

#### **„22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jüchen; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Die o.g. Ausführungen zum Plankonzept (Punkt 2.1, 2.2, 3.3.2, 4.3, 5.1) gelten für die Kap. 3.1, 3.2, 4.1, 4.3 und 4.4 der Begründung entsprechend.

#### Zu 5.3 „Lage / Abgrenzung / Flächennutzung“

##### **Teilfläche Nr. 1 „Jüchen“ (37,1 ha):**

Der RPD stellt für den betroffenen Bereich der Teilfläche Nr. 1 „Jüchen“ (37,1 ha) „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA)



dar, sowie einen festgelegten Windenergiebereich (WEB). Darüber hinaus wird die Teilfläche im Südosten durch die Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert und liegt vollständig innerhalb eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

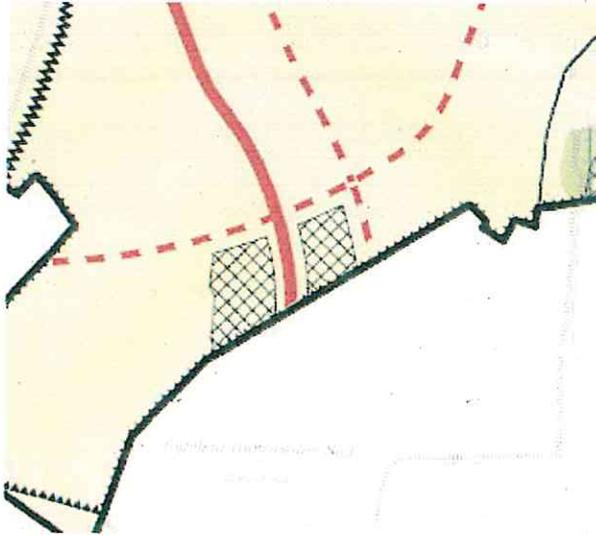


Auszug RPD (o.M.)

Die Abgrenzung der Teilfläche Nr. 1 weicht gegenüber dem festgelegten WEB im RPD z.T. deutlich ab, insbesondere im Westen und Osten geht die Abgrenzung über den WEB hinaus (jeweils > 1 ha), im mittleren, nördlichen Bereich bleibt die Teilfläche hinter der Darstellung des WEB zurück (deutlich > 1 ha).

#### **Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ (91,9 ha):**

Für den betroffenen Bereich der Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ (91,9 ha), die einen Flächenkomplex aus zwei Einzelflächen darstellt, stellt der RPD ebenfalls „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) dar, sowie zwei festgelegte Windenergiebereiche (WEB). Darüber hinaus liegt die Teilfläche Nr. 2 vollständig innerhalb eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Zwischen den beiden WEB verläuft zudem die im RPD dargestellte Trasse der geplanten BAB 44 („Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“), nördlich und östlich der WEB jeweils eine Trasse für eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung für „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“.



Auszug RPD (o.M.)

Die Abgrenzung beider Einzelflächen der Teilfläche 2 weicht teilweise erheblich von den festgelegten zwei WEB im RPD ab. Insbesondere im Norden geht die Abgrenzung beider Einzelflächen deutlich über die festgelegten WEB hinaus (jeweils deutlich > 1 ha). Die vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen überlagern hier zudem die im RPD verlaufenden Trassen der dargestellten „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung). Die westliche Abgrenzung der westlichen Einzelfläche bleibt zudem in einem Teilbereich geringfügig hinter der Abgrenzung des westlichen WEB zurück (geringfügig > 1 ha).

Die o.g. Abweichungen der WEA-Konzentrationszonen von den WEB resultieren aus den dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen, die ebenfalls von den Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) Regionalplan-Ebene abweichen.

Gegen ein „Überschreiten“ der Abgrenzungen des WEB bestehen grundsätzlich dann keine landesplanerischen Bedenken, wenn dies vereinbar ist mit den sonstigen Vorgaben der Raumordnung (z.B. zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Regionalplans). Ergänzend ist natürlich das Fachrecht sowie das Recht der Bauleitplanung zu beachten. Unter diesem Vorbehalt können Planungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auch außerhalb der Windenergiebereiche vorgesehen werden, da sie wie



Windenergiebereiche des RPD reine Vorranggebiete sind – ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die im Bereich der Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ bestehende Überlagerung der im RPD dargestellten „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) rührt laut Aussage im Plankonzept (unter Punkt 4.2.11 Infrastrukturtrassen) daher, dass „zu diesen Trassenverläufen noch keine rechtsverbindlichen Planungen vorliegen und sich diese im Zuge der zukünftigen Rekultivierungsplanungen noch ändern können“. Es erfolgt zusätzlich der Hinweis, dass die hier „zu berücksichtigenden, genehmigungspflichtigen Abstandsbereiche grafisch nicht mit dargestellt“ sind. Die Trassen sind im FNP der Gemeinde Jüchen daher nachrichtlich übernommen und überlagern somit die vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen.

An dieser Stelle weise ich erneut darauf hin, dass die im RPD enthaltenen Darstellungen – auch die o.g. Trassen der „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“, auch wenn dies eine Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung darstellt, gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie gemäß fachrechtlicher Raumordnungsklauseln zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Gegen die o.g. Überlagerung der vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen mit dem im RPD dargestellten Trassen der „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) im Bereich der Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ bestehen daher nur dann keine landesplanerischen Bedenken, wenn innerhalb der Begründung nachgewiesen wird, dass die Darstellung der WEA-Konzentrationszonen mit den im RPD dargestellten o.g. Straßentrassen, welche aus dem Abschlussbetriebsplan zum Braunkohleplan Garzweiler übernommen wurden, verträglich ist (z.B. durch eine Abstimmung mit der Fachplanung über eine Verlegung der Straßentrasse). Letztlich muss die Verbindungsfunktion der dargestellten Straßentrassen erhalten bleiben. Gemäß G2 in Kap. 5.1.4 des RPD sollen sich „Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan ohne



räumliche Festlegung erfolgt ist, an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren.“

Bei einem „Zurückbleiben“ hinter den Abgrenzungen der WEB bestehen dann keine landesplanerischen Bedenken, wenn die Gründe für diese Abweichung von der Darstellung des im RPD festgelegten WEB in der Begründung näher erläutert werden und sie zudem fachrechtlich auch zwingend sind. Ansonsten ist eine Übernahme der Darstellungen des RPD im Sinne der Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich, sofern die Abweichung über die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinausgeht. Das heißt, vom RPD-Konzept abweichende weiche (nicht zwingende) Tabukriterien o.Ä. sind z.B. kein ausreichender Grund für ein Zurückbleiben hinter den graphischen Darstellungen des RPD; hier geht die Pflicht zur Anpassung an zu beachtende Darstellungen des Regionalplans vor.

Der Plan und die Begründung sind hinsichtlich der o.g. Aspekte zu überprüfen, die Begründung ggf. entsprechend zu ergänzen und – wo gemäß Überprüfung nötig – sind die Darstellungen entsprechend zu ändern (z.B. bei Teilfläche 1).

Darüber hinaus bitte ich auch um eine Auseinandersetzung in der Begründung mit den entsprechenden textlichen Zielen der Raumordnung. Hier sind insbesondere auch die Ziele und Grundsätze in Kap. 4.2.3, Kap. 5.1.4, Kap. 5.4.1 und Kap. 5.5.1 des RPD relevant. Denn auch einschlägige textliche Grundsätze der Raumordnung müssen gemäß § 4 ROG in der Abwägung berücksichtigt und entsprechende Ziele beachtet werden. Dies gilt im Übrigen unabhängig vom RPD auch für raumordnerische Vorgaben des LEP NRW und in § 2 ROG.

### **Weitere Hinweise der Fachdezernate:**

#### **Dezernat 26 „Luftverkehr“:**

Die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen im Bereich des gem. § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Segelfluggeländes Gustorfer-Höhe in Grevenbroich. Im Grundsatz ist auf die in Nr. 6.5 der Begründung enthaltenen allgemeinen Hinweise



zu verweisen. Für die einzelnen Teilflächen kann aus luftrechtlicher Sicht ergänzend wie folgt Stellung genommen werden:

#### Teilfläche 1- Jüchen

Die Teilfläche liegt innerhalb des Hindernisbegrenzungsflächen des Segelfluggeländes. Wie bereits im Verfahren mitgeteilt, können sich im Ergebnis der Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. Bauhöhenbeschränkungen ergeben. Dies steht einer Darstellung der Konzentrationszone jedoch nicht grundsätzlich im Wege. Vielmehr ist auch die teilweise Rücknahme der Darstellung aus Sicht des Segelfluggeländes zu begrüßen.

#### Teilfläche 2 – Garzweiler

Aufgrund der Entfernung zum o.g. Segelfluggelände sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Konzentrationszone keine relevanten Beeinträchtigungen des Flugbetriebs zu erwarten. Es bestehen daher von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“:

##### **Hinweise zum „Plankonzept“:**

Die nachfolgend zitierten Aussagen scheinen sich zu widersprechen:

Kapitel 3.2, letzter Satz:

„Auch die Trassen der im FNP dargestellten unterirdischen Versorgungsleitungen (Gas- und Mineralölferrnleitung), die im vom Gemeinderat beschlossenen Kriterienkatalog noch nicht aufgeführt sind, sind selbst nicht mit WEA bebaubar und werden den „harten“ Tabuzonen zugeordnet.“

Kapitel 3.3.6 Schutzabstand zu Gas- und Mineralölferrnleitungen<sup>15</sup>,  
letzter Satz:

„Vorsorglich werden die festgesetzten Schutzstreifen als „weiche“ Tabuzone von einer Nutzung ausgeschlossen.“

Die „Trasse“ entspricht dem Schutzstreifen der Rohrfernleitung (vgl. Teil 1 Nr. 3.3 TRFL) und stellt gem. Windenergieerlass NRW eine



harte Tabuzone dar. Eine (zusätzliche) Einstufung als weiche Tabuzone erübrigt sich damit.

Jedoch können nach Meinung der Betreiber von Rohrfernleitungen sowie der Auswertung statistischer Erhebungen Schäden an WEA mit der Folge von herabfallenden Anlagenteilen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Auftreffen beispielsweise einer Gondel könnte die Integrität einer betroffenen Rohrfernleitung erheblich beeinträchtigen und in Abhängigkeit des transportierten Mediums zu empfindlichen Umweltschäden führen. Darum fordern die Leitungsbetreiber regelmäßig, den Abstand zwischen der WEA und der Rohrfernleitung gleich der Gesamthöhe der WEA als weiche Tabuzone festzulegen.

Gegen die Änderung auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen vom 12.03.2018 bestehen aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung/Grundwasser keine Bedenken, weil geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Reservegebiete entsprechend des Regionalplans Düsseldorf (RPD) vom 13.04.2018 nicht betroffen sind.

#### Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“:

Auf Grund der im Umweltbericht aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Ob und wie diese ggfs. durch Maßnahmen unter den örtlichen Gegebenheiten tatsächlich lösbar sind, lässt sich den Unterlagen leider nicht entnehmen.

Es wird gebeten den FNP-Umweltbericht im Sinne des MULNV-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW/2017“ (hier v.a. Ziffer 4.2) ergänzen zu lassen,

insbesondere zu

Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, auch in kartographischer Form

- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art Betrachtung einzeln geprüften Arten



- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen ( incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements, auch in kartographischer Form
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen,  
jeweils soweit erforderlich.

#### **Weitere Hinweise der BZR-Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:**

Zu dem übersandten Entwurf der 22. FNP-Änderung der Gemeinde Jüchen (Sachlicher Teil-FNP Windenergie) bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die im „Gesamträumlichen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen“ unter 4.2.6 „Abgrabungsbereiche inkl. Nachnutzung“ enthaltenen Ausführungen sind zu berücksichtigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Teile der als geeignet ausgewiesenen Flächen noch nicht geschüttet sind (z. B. Teile von Fläche 3.3 (früher 4.1), Fläche 2.1, Fläche 3.2); in diesen Bereichen, die sich innerhalb der Abbaugrenzen nach Braunkohlenplan befinden, hat die bergrechtliche Planung bis zum Ende der Bergaufsicht Vorrang vor allen anderen Planungen.

Ferner sind folgende Einzelaspekte zu beachten:

Die einzelnen Windenergieanlagen müssen aus Gründen der Standsicherheit der Böschungen wie aus Gründen der Sicherheit des Tagebaubetriebes in ausreichendem Abstand zur jeweiligen Verkippungskante des Tagebaus errichtet werden; hierzu wird ein Abstand als ausreichend angesehen, der der zweifachen Tagebauteufe in diesem Bereich entspricht. Windenergieanlagen in der Nähe (mögliche Eiswurfweite) von Betriebswegen des Bergbaus müssen zum Schutz der Belegschaft mit Maßnahmen gegen Eisabwurf ausgerüstet und betrieben werden. Auf Grund der Festlegungen im Braunkohlenplan Garzweiler II unter Nr. 5.4 Seismik werden im Nahbereich des Abbaufeldes mehrere



messtechnische Einrichtungen zur Überwachung möglicherweise induzierter Seismizität betrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Erdbebengeologie des Instituts für Geologie und Mineralogie der Universität zu Köln und in fachlicher Begleitung durch den Geologischen Dienst NRW. In Zusammenarbeit mit den Fachstellen ist zu klären, ob die Messeinrichtungen durch Störeinflüsse der Windenergieanlagen in den geplanten Flächen für die Erdbebenüberwachung unbrauchbar werden können und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich werden, um die Brauchbarkeit der Messeinrichtungen zu gewährleisten. Die vorstehenden Anforderungen sind im nachfolgenden bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen abzurufen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bergbehörde in diesen Verfahren beteiligt wird.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss vom 13.04.2018 zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

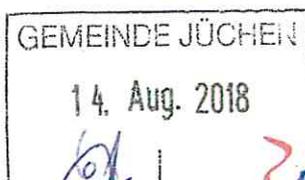
A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Alexandra Juszczak



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Jüchen  
Der Bürgermeister  
Postfach 1101  
41353 Jüchen



Datum: 07.08.2018

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
35.02.01.01-23Jüc-TFNPWi-  
1262  
bei Antwort bitte angeben

Frau Zmarsly  
Zimmer: 347  
Telefon:  
0211 475-2341  
Telefax:  
0211 475-2985  
rita.zmarsly@  
brd.nrw.de

### Bauleitplanung

### 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jüchen, Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Ihr Schreiben vom 12.03.2018 an mein Dezernat 32 – Az. 61/FNP 22.  
Änderung

Ihre mit Schreiben vom 12.03.2018 im Rahmen der landesplanerischen  
Abstimmung gem. § 34 (1) LPIG eingereichten Unterlagen wurden mir  
ebenfalls zugeleitet. In meiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde  
im Sinne des BauGB (Dezernat 35) möchte ich in Hinblick auf das  
später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6. BauGB,  
ergänzend zu der Verfügung meines Dezernates 32 vom 08.06.2018 –  
Az. 32.02.01.01-2303/22.Änd.-1301, auf folgende Punkte hinweisen:

#### Weiche Tabuzonen – Waldflächen / Flächen für Wald im FNP

Innerhalb der Konzentrationszone 1 Jüchen ist sowohl im wirksamen  
FNP als auch in der 22. Änderung eine Fläche für Wald, überlagert mit  
einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dargestellt. Nach  
Aussage in der Begründung Kap. 4.1 werden „Flächen für Wald gem.  
FNP“ jedoch als weiche Tabuzone definiert. In dieser Hinsicht ist die  
Planung widersprüchlich, da Flächen, die als weiche Tabufläche  
bewertet werden, nicht gleichzeitig als Konzentrationszone im FNP  
dargestellt werden können.

Im Plankonzept Kap. 3.3.2 wird zwar erläutert, dass Flächen für Wald,  
die im Bereich des Braunkohlentagebaus gem. Abschlussbetriebsplan

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



2015 liegen, nicht zu den weichen Tabuzonen gehören sollen, sondern bei der weitergehenden Betrachtung der Potenzialflächen als konkurrierender Belang berücksichtigt werden. Bei der Betrachtung der Potenzialfläche 3 im Steckbrief Kap. 4.4.3 wird allerdings die Fläche für Wald als konkurrierender Belang nicht erwähnt. Das Plankonzept sollte daher an dieser Stelle um die Berücksichtigung der Fläche für Wald ergänzt werden. Falls sich ergibt, dass die Darstellung der Fläche für Wald der Windenergienutzung entgegensteht, müsste die Potenzialfläche Nr. 3 um diese Fläche reduziert werden. Falls die Darstellung der Waldfläche der Windenergienutzung nicht entgegensteht und von einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen überlagert werden kann, ist im Plankonzept und in der Begründung (Kap. 5) zu erläutern, auf welche Weise die beiden Nutzungen vereinbar sind. In der Begründung ist daneben noch die Auflistung der weichen Tabuzonen (Kap. 4.1) entsprechend der Aussagen im Plankonzept zu überarbeiten.

#### Weiche Tabuzonen - Gebäude in Gewerblichen Bauflächen

Im Plankonzept Kap. 3.3.3 wird erläutert, dass entsprechend des baurechtlichen Sicherheitsabstandes gem. § 6 BauO NRW, der der halben Höhe einer Windenergieanlage entspricht, eine Abstandsfläche von 100 m zur Rotorblattspitze als weiche Tabuzone festgelegt wird.

Hierbei ist es nicht ausreichend auf die Vorgabe der BauO hinzuweisen, da sich der Abstand laut BauO NRW auf den Mittelpunkt des Mastes der Windenergieanlage bezieht und nicht auf die Rotorblattspitze. Der Abstand zu einer Konzentrationszone ist aber mit dem Abstand zur Rotorblattspitze gleichzusetzen, da die Windenergieanlage immer einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Ich rege daher an den gewählten Sicherheitsabstand zu überprüfen und ggf. anzupassen oder die Erläuterungen zu überarbeiten.

#### Weiche Tabuzonen - Schutzabstände zu bewohnten Bereichen



Im Plankonzept Kap. 3.3.8 werden Schutzabstände zu bewohnten Bereichen aus Gründen des Immissionsschutzes als weiche Tabuzonen festgelegt. Bei den Erläuterungen dazu wird einerseits mit der optisch bedrängenden Wirkung argumentiert, andererseits mit den unterschiedlichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm je nach Baugebietskategorie. Schließlich werden Schutzabstände von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 800 m zu Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Gemischten Bauflächen zugrunde gelegt.

Hierbei ist die Größe der gewählten Schutzabstände nicht ganz nachvollziehbar. Zum einen wird auf eine (frühere) Aussage des Windenergie-Erlasses (von 2011) verwiesen, dass die Abstandswerte „auf der sicheren Seite“ liegen sollten. Diese Aussage findet sich aber in den Windenergie-Erlassen von 2015 und 2018 nicht mehr. Zum anderen bleibt unklar, warum der Schutzabstand für Gemischte Bauflächen nicht in derselben Größe gewählt wird wie der Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, da im vorhergehenden Text erläutert wird, dass bei den Immissionsrichtwerten der Außenbereich wie ein Mischgebiet behandelt wird. Ich rege daher an die Erläuterungen zu den gewählten Schutzabständen zu überarbeiten und klarzustellen, um eine ausreichende Grundlage für die spätere Abwägung zu bieten.

#### Nachrichtliche Übernahmen - Straßenflächen

In Bezug auf die nachrichtlichen Übernahmen von Straßenflächen sind Planzeichnung, Legende und Erläuterungen in der Begründung (Kap. 5.1) noch etwas unklar.

Der nachrichtlich übernommene Trassenverlauf der A 44n gem. Planfeststellungsbeschluss ist in der Planzeichnung mit durchgehender Begrenzungslinie, in der Legende mit einer unterbrochenen Begrenzungslinie eingetragen. Hier rege ich an das verwendete Planzeichen zu überprüfen.

Daneben werden „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche



Festlegung gem. „Regionalplan-Entwurf“ und „Trassen der L 31n, L 241n und K 22n gem. Abschlussbetriebsplan 2025“ nach Angabe in der Legende nachrichtlich übernommen. Die Straßendarstellungen aus dem Regionalplan sind ausdrücklich mit dem Hinweis „ohne räumliche Festlegung“ versehen. Für die geplanten Trassen der Landes- und Kreisstraßen ist nach Aussage in Kap. 3.4 der Begründung ebenfalls noch kein konkreter Trassenverlauf festgelegt.

Unter diesen Voraussetzungen ist unklar, warum die geplanten Straßenflächen, die offenbar noch nicht durch ein Planfeststellungsverfahren festgestellt sind, nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen (nur) Planungen, die festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie vermerkt werden.

In der Begründung Kap. 5.1 ist, entgegen der Aussage in der Legende, angegeben, dass die geplanten Trassen der L 31n, L 241n und der K 22n als „Vermerk“ in den FNP aufgenommen werden. Unklar ist hier auch noch die weitere Angabe, dass die Trassen „gemäß Abschlussbetriebsplan 2015 und Regionalplan-Entwurf ... nachrichtlich übernommen werden“.

Ich rege daher an, zu überprüfen, ob die nachrichtliche Übernahme der geplanten Straßentrassen, deren Verlauf noch nicht konkret festgelegt ist, gerechtfertigt ist. Anschließend sollten die Angaben in Legende und Begründung zu den Straßenflächen in Einklang gebracht werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen meines Dezernates 32 zu den Straßenflächen in der Verfügung vom 8.6.2018, Seite 6.

### Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Bei den Erläuterungen zu der Einschätzung der Gemeinde, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird, neben dem Flächenanteil der Konzentrationszonen am Gemeindegebiet, die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen und die von diesen produzierte Strommenge ermittelt und mit dem Stromverbrauch der Gemeinde verglichen. Diesen Vergleich halte ich als Begründung, dass



ausreichend Raum geschaffen wird, nicht geeignet. Der produzierte Strom wird in ein großräumiges Netz eingespeist und steht nicht nur den Bewohnern von Jüchen zur Verfügung. Die Möglichkeiten, Windenergieanlagen zu errichten und damit Strom zu produzieren, sind nicht in allen Städten und Gemeinden gleich gut gegeben. Es gibt insbesondere Städte mit höherer Einwohnerzahl und höherem Stromverbrauch, die aber kaum über für die Windenergienutzung geeignete Flächen verfügen, da die Fläche des unbebauten Außenbereichs relativ klein ist. Diese Städte müssten von anderen Gemeinden, die über größere geeignete Flächen verfügen, hinsichtlich der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien „mitversorgt“ werden, so wie umgekehrt die größeren Städte ihre Umgebung in anderer Hinsicht mitversorgen.

Ich rege daher an, die Begründung, dass mit den geplanten Konzentrationszonen substanziell Raum geschaffen wird, mit anderen Aspekten ergänzt wird. Beispielsweise könnte das Verhältnis zwischen der Fläche der Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, ermittelt werden. Dabei könnten auch die Flächen im bestehenden Tagebaubetrieb berücksichtigt werden, die zwar nicht als harte Tabuzone bewertet werden, aber trotzdem faktisch zurzeit nicht zur Verfügung stehen und deshalb als „*nicht geeignete Potenzialflächen*“ bezeichnet werden.

#### Angaben zu Rechtsgrundlagen in Plankonzept und Begründung

Auf die Rechtswirksamkeit des neuen Regionalplans Düsseldorf seit dem 13.04.2018 wurde bereits in der Verfügung meines Dezernates 32 vom 8.06.2018 hingewiesen. Plankonzept und Begründung sind dementsprechend zu überarbeiten.

Daneben möchte ich auch darauf aufmerksam machen, dass der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015, auf den im Plankonzept und in der Begründung hingewiesen wird, nicht mehr gültig ist. Er wurde mit Inkrafttreten des neuen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 aufgehoben.



In Kap. 1.2 des Plankonzeptes wird auf die Novelle des BauGB aus dem Jahr 2004 verwiesen. Die zitierte Regelung in § 1 Abs. 5 BauGB wurde inzwischen durch Änderung des BauGB überarbeitet. Zurzeit gilt die Neufassung des BauGB vom 03.11.2017.

Ich rege an im weiteren Verlauf des Verfahrens die Planungsunterlagen laufend den geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen und weise auf § 214 Abs. 3 BauGB hin, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt über die Beschlussfassung des FNP maßgebend ist.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Rita Zmarsly". The signature is written in a cursive, flowing style.

Rita Zmarsly

Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15 - 21 · 44139 Dortmund

Gemeinde Jüchen  
61 - Amt für Stadtentwicklung  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen



**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen	Manuela Jenniches
Ihre Nachricht	05.09.2018
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1187/ld/124.628/cl
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 11. Oktober 2018

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Jüchen  
110-kV-Hochspannungsfreileitung Garzweiler G - PSP Jackerath, Bl. 1187 (Maste 15 bis 22)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

südlich der Gemeinde Jüchen im Bereich der Stadt Bedburg verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Nach den uns vorliegenden Planunterlagen liegen die Flächen für die Nutzung der Windenergie in einem seitlichen Abstand von etwa 500,00 m zur obigen Hochspannungsfreileitung.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die Hochspannungsfreileitung nicht durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird.

Falls noch weitere Flächen im Bereich der Gemeinde Jüchen für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, bitten wir um Zusendung eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 25000, in dem die Flächen dargestellt sind. Sie erhalten dann von uns ggf. eine weitere Stellungnahme.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

**Westnetz GmbH**  
Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider  
**Geschäftsführung** Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers · Dr. Achim Schröder · Jürgen Wefers  
**Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 25719  
**Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 · Ust-IdNr. DE813798535

clld181011.02 Gemeinde Jüchen Bl. 1187





Teil von innogy

Seite 2 von 2

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Verteiler  
Bl. 1187  
RWE Power

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)

cld181011.02 Gemeinde Jüchen Bl. 1187





WG: 22.Ä. FNP Gemeinde Jüchen, Teilflächennutzungsplan "Windenergie" 22.6.2018

Ludger.Igel

An:

klaus-dieter.huetzen

22.06.2018 08:19

Kopie:

Ingo.Gerhardt

Details verbergen

Von: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>

An: <klaus-dieter.huetzen@juechen.de>

Kopie: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind keine konkreten Planungen der Bundes- und Landstraßen betroffen. Für die Belange der betroffenen BAB 44 haben sie die Autobahnniederlassung Krefeld beteiligt.

Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Grundsätzlich ist die gesetzliche Anbauverbotszone zur Bundesstraße gem. § 9 FStrG zwingend einzuhalten.

Auch innerhalb der gesetzlichen Anbaubeschränkungen nach den Bestimmungen des FStrG und StrWG NRW sind Bestandteile der Windenergieanlagen nicht zuzulassen.

Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG.

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.

Nach hiesiger Auffassung besteht keine Möglichkeit, diese Gefährdungen mit Auflagen oder Nebenbestimmungen abzustellen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4.11.2015 (Az. VI A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der

Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Ludger Igel**

**Landesbetrieb Straßenbau.NRW.**  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Außenstelle Wesel  
Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: [ludger.igel@strassen.nrw.de](mailto:ludger.igel@strassen.nrw.de)



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Gemeinde Jüchen  
Amt für Stadtentwicklung  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 5293  
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bearbeiter/-in  
Herr Laute

Bonn,  
26. April 2018

BETREFF **FNP - Flächennutzungsplan „22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie“;**  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 25. April 2018                      Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der Errichtung und Betrieb mehrerer Windkraftanlagen beabsichtigte Maßnahme(n) befindet / befinden sich

- im Bereich des Zuständigkeitsbereiches Nörvenich
- im Bereich der Richtfunkstrecke Nörvenich

**Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.**

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorliegt.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder des laufenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

Maschinell erstelltes Schreiben ohne Unterschrift gültig



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

**Thomas Lörner**

Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120  
Telefax 02181 601-6199  
thomas.loerner@  
rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:** 61.1-14-13.Ä22  
(bitte immer angeben)

23. Januar 2019

## **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

hier: Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPLG

Mit Bericht vom 10.1.19 legt die Stadt den Entwurf für ihre 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPLG vor. Hierzu berichte ich wie folgt.

Der seit 13.4.18 wirksame Regionalplan Düsseldorf **RPD** formuliert einen Ausschluss von Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.

Die Stadt Jüchen wertet die BSN – und die ASB – als „weiche Tabuzone“ (vgl. Bericht der Stadt, Seite 1 unten und 2 oben).

Dies ist aus hiesiger Sicht korrekt.

Die ASB und BSN des RPD sind aufgrund seines Ziels 5.5.1-1 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung weiche Tabuzonen, die nahe an harten Tabuzonen sind. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Für den Fall, dass im Stadtgebiet Jüchen Naturschutzgebiete vorhanden wären, müsste die untere Naturschutzbehörde auf Anfrage der Stadt prüfen, ob eine Befreiung für die Errichtung von WEA in Aussicht gestellt werden könnte; dass dies nicht ebenso für BSN gilt, ist m. E. nicht begründbar.

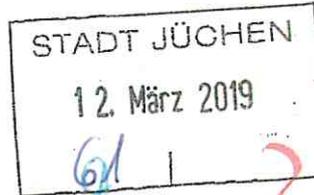
Im Auftrag

  
Thomas Lörner



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Jüchen  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen



Datum: 26.02.2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
32.02.01.01-2303/22.Änd.-1301  
bei Antwort bitte angeben

über den

~~Landrat des Rhein-Kreises Neuss~~  
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich

Gesehen und weitergeleitet  
Az. 61-14-15-22

Neuss/Grevenbroich, den 8.3.19

Der Landrat des Kreises Neuss  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung  
gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 der Stadt Jüchen „Sachlicher  
Teilflächennutzungsplan Windenergie“

Ihr Schreiben vom 10.01.2019 / Ihr Zeichen: 61/22. FNP-Ä.

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g.  
Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen  
Auslegung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Die in meiner landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1  
LPIG NW vom 08.06.2018 (Az. 32.02.01.01-2303/22.Änd.-1301)  
angeführten Hinweise wurden hinreichend berücksichtigt und die  
vorliegenden Unterlagen zum o.g. Planverfahren entsprechend  
überarbeitet und ergänzt.

Zur Frage der Einordnung von BSN als hartes oder weiches Tabu (siehe  
hierzu auch Ziel Z1 in Kap. 5.5.1 des RPD) weise ich erneut auf das  
Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016, 12 KN 64/14 hin. Letztlich ist  
die Frage der Einordnung jedoch eine bauplanungsrechtliche Frage, so  
dass von hiesiger Seite hier keine Festlegung erfolgt. Vorsorglich weise

Frau Schiffers  
Zimmer: 361  
Telefon:  
0211 475-2394  
Telefax:  
0211 475-2982  
daniela.schiffers@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klewer Straße



ich darauf hin, dass die Erfüllung der Voraussetzungen einer Zielabweichung zugunsten der Planung oder Genehmigung raumbedeutsamer Anlagen innerhalb von BSN wohl nur eine theoretische Option darstellt.

Die im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) festgelegten 3 Windenergiebereiche (WEB) für die Stadt Jüchen wurden mit der o.g. 22. FNP-Änderung entsprechend der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB übernommen und gehen in Teilen nachvollziehbar begründet über die Abgrenzungen der WEB hinaus.

Die im RPD dargestellte Trasse der geplanten BAB 44 („Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“), sowie die nördlich und östlich der WEB im Bereich der Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ verlaufenden Trassen für eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung für „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ wurden ebenfalls in der Plandarstellung und den zugehörigen Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Plankonzept) entsprechend berücksichtigt, sodass hier aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

### **Weitere Hinweise der Fachdezernate:**

#### **Dezernat 35 „Städtebau“:**

Mein Dezernat 35 bittet nachfolgenden Hinweis weiterzugeben:

In dem Plankonzept Kap. 5.3, Seite 67, Absatz 1, ist im letzten Satz die Aussage formuliert, dass neben der bestehenden Konzentrationszone keine zusätzlichen Flächen ermittelt werden konnten, die sich zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP eignen. Diese Aussage passt mit dem Ergebnis des Plankonzeptes, nach dem 5 Potenzialflächen zur Darstellung als Konzentrationszone empfohlen werden, nicht überein und ist darum unverständlich. Ich rege an die Aussage zu überprüfen.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.



Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“:

Auf Grund der zwischenzeitlich ergänzten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sind artenschutzrechtliche Konflikte nachvollziehbar nicht auszuschließen, gleichwohl sind die Konflikte grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vermeidbar, wenn Maßnahmenflächen in nachfolgenden Verfahren verfügbar gemacht werden können und die Maßnahmenumsetzung gesichert ist.

Auf die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 23.01.2019 (Az. 61.1-14-13.Ä22) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Schiffers